



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

Freitag, 9. Dezember 2022

Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: I. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2022	S. 352
Amtliche Bekanntmachung: I. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2022	S. 354
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2023	S. 355
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Rechnungsjahr 2023	S. 357
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau für das Haushaltsjahr 2023	S. 358
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge für das Haushaltsjahr 2023	S. 359
Amtliche Bekanntmachung: Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 05.12.2022	S. 360
Amtliche Bekanntmachung: 5. Nachtrag zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung	S. 364
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2023	S. 365

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	3.200	250.000	3.391.200	3.144.400
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	100.300	0	3.383.600	3.483.900
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	97.100	-250.000	-7.600	339.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3200	250.000	3.391.200	3.144.400
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.300	0	2.482.500	2.532.800
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	18.500	0	50.000	68.500
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	30.000	1.306.500	1.276.500

§ 2

unverändert

Jevenstedt, 15.11.2022
Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.191.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.717.400 €
einem Jahresfehlbetrag von	526.200 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.191.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.766.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	701.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Jevenstedt, 15.11.2022

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Wasserbeschaffungsverband

Rumohr

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist von der Versammlung am 07.12.2022 festgesetzt und am 08.12.2022 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan die Einnahmen	22.400	0	569.800	592.200
die Ausgaben	72.500	50.100	569.800	592.200
2. im Vermögensplan die Einnahmen	29.500	66.700	798.700	761.500
die Ausgaben	49.600	86.800	798.700	761.500

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 475.000,-- € auf nunmehr 450.000,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wie bisher 0,-- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 0,-- EUR.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Wasserbeschaffungsverband Rumohr
Der Verbandsvorsteher


.....

Bordesholm, den 07.12.2022

**Wasserbeschaffungsverband
Rumohr**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Die nachstehende Haushaltssatzung ist von der Verbandsversammlung am 07.12.2022 festgesetzt und am 08.12.2022 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen:

im Erfolgsplan	645.100,-- EUR
im Vermögensplan	1.006.800,-- EUR

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **630.000,-- EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0,-- EUR**
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite **0,-- EUR.**

Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird auf **1,35 EUR** je cbm entnommenen Wassers festgesetzt. Es wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % erhoben.

Hinsichtlich der Festsetzung des Beitragssatzes wird auf § 5, hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr auf § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung verwiesen.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 07.12.2022

Der Verbandsvorsteher


.....



Wasserbeschaffungsverband Holzbunge
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Mühlenweg 5 • 24361 Holzbunge

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2023

Aufgrund der Verbandssatzung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung festgesetzt:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Erfolgsrechnung:

Einnahmen	65.000,00 €
Ausgaben	64.000,00 €

Ergebnis 1.000,00 € Zuführung zum Vermögensplan

Vermögensrechnung:

Einnahmen	15.573,42 €
Ausgaben	8.500,00 €

Ergebnis 7.073,42 € Zuführung Kassenmittel

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

3. Die Hebesätze werden für 2023 wie folgt festgesetzt:

Wasserbeitrag	1,30 € netto	1,39 € / m ³	brutto (inkl. 7,0 % MwSt.)
Grundbeitrag je Anschluss	9,00 € netto	9,63 € / Monat	brutto (inkl. 7,0 % MwSt.)

Die Jahresrechnung 2022 ist fällig zum 01.02.2023

Eine Abschlagszahlung (50% vom Vorjahresverbrauch) auf den jährlichen Wasserbezug ist fällig zum 01.07.2023.

Unterjährige Zwischen- und Abschlussrechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig.

Anschlussgebühren

Weideanschluss	500,00 € einmalig netto
Hausanschluss	1.750,00 € einmalig netto

4. Aufwandserstattung für Einstellung der Wasserlieferung und Wiederinbetriebnahme

(A) Je Einstellung der Wasserlieferung wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € netto berechnet.

(B) Je Wiederinbetriebnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € netto berechnet.

Diese Beträge sind fällig:

zu A: 1 Woche nach Einstellung der Wasserlieferung, jedoch vor einer evtl. möglichen Wiederinbetriebnahme

zu B: spätestens 1 Tag vor Wiederinbetriebnahme

Es gilt der Eingang auf dem Konto des Wasserbeschaffungsverbandes.

5. Aufwandserstattung für die Wasserlieferung an Nichtmitglieder

Für die vorab mit dem WBV vereinbarte Wasserentnahme durch Nichtmitglieder/Firmen wird eine Grundgebühr von einmalig 100,00 € netto erhoben. Bei nicht vorab mit dem WBV vereinbarte Wasserentnahme durch Nichtmitglieder/Firmen wird **zusätzlich** eine Strafgebühr von 200,00 € netto erhoben.

6. Bauwasseranschluss

Die Nutzungsentschädigung für einen Bauwasseranschluss beträgt 30,00 € (netto) kalenderjährlich.

Holzbunge, 03.11.2022

Reinhardt Thoms, Vorstandsvorsteher WBV Holzbunge

Wasser- und Bodenverband Olendieksau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

76.500 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 EUR |
| 3. Der Hebetermin auf den | 01.05.2023 |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag | 17,00 EUR / Mitglied |
| 2. Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag | 8,50 EUR / BE |
| 3. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft | 15,00 EUR / BE |

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Langwedel, den 07.12.2022


Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

_____ 139.100,00 _____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

__0__ EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____0_____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____0_____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____0_____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den __01.09.2023_____.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 10,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 6,00 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 1,50 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0 _____	EUR/ha

Owschlag, den 29.11.2022
(Ort) (Datum)

U. Wurm
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218 nehmen. Eine Terminabsprache ist dringend erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 03.12.2022



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

**Kreisverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

vom 05.12.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVOBl. 2012 270) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992 S. 243, 534) die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen innerhalb des in Absatz 1 abgegrenzten Gebietes sind Festentgelte. Sie setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Zeitpreis sowie etwaigen Zuschlägen wie folgt zusammen:

1. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 6 Fahrgästen beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr	5,00 € und
werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	5,50 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

- | | | |
|----------------------------|------|-----------|
| a) bis einschließlich 6 km | (T1) | 2,50 €/km |
| b) über 6 km | (T2) | 1,90 €/km |

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

- | | | |
|----------------------------|-------|-----------|
| a) bis einschließlich 6 km | (T1n) | 2,90 €/km |
| b) über 6 km | (T2n) | 1,90 €/km |

2. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr	7,00 € und
werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	8,50 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

- | | | |
|----------------------------|------|-----------|
| c) bis einschließlich 6 km | (T1) | 2,50 €/km |
| d) über 6 km | (T2) | 1,90 €/km |

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

- | | | |
|----------------------------|-------|-----------|
| c) bis einschließlich 6 km | (T1n) | 2,90 €/km |
| d) über 6 km | (T2n) | 1,90 €/km |

3. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde kann, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, folgender Kilometerpreis erhoben werden (TA):

1,70 €/km

Zeitpreise sind nicht zu berechnen.

4. Der Zeitpreis beträgt 42,00 €/h.

5. Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltungen von 0,10 € zu berechnen.

§ 3

Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

§ 4

Fahrtweg

Der Fahrgast ist, soweit nichts anderes gewünscht ist, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu bringen.

§ 5

Zurückweisung einer Taxe

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist der Grundpreis nach § 2 Nr. 1 bzw. bei Großraumtaxen nach Nr. 2 zu entrichten. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird der Kilometerpreis für die Anfahrt, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, nach § 2 Nr. 3 hinzugerechnet.

§ 6

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt fällig.
2. Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Fahrgastes zu befürchten ist oder bei Fahrten die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.
3. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Fahrpersonals unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.

§ 7

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet. Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Fassung vom 26. April 2022 tritt außer Kraft.

Rendsburg, den

05.12.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer



5. Nachtrag

zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) und § 26 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr vom 02. Dezember 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des WBV Rumohr für die Wasserversorgung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbrauchsgebühr (Wassergeld) beträgt 1,35 €
je cbm entnommenen Wassers.“

Artikel 2

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für die Wasserversorgung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bordesholm, 07.12.2022



.....

WBV Rumohr
Der Vorstandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Eider

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

77.600,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

4.000,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.05.2023.
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u> 20,45 </u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u> 5,89 </u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u> 1,00 </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	<u> </u>	EUR/ha

Brügge

_____, den 06.12.2022
(Ort) (Datum)

Ernst-August Plambeck

(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 23570 Lübeck, Lofotenweg 8h, Tel. 01 709621394, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____